

Lukas Rusch | Michelle Lindholm | Cyrill A. H. Chevalley

Die Teilklage in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

Eine Bestandesaufnahme



INHALTSÜBERSICHT

I. Einführung

II. Grundlagen

- A. Echte und unechte Teilklage
- B. Streitgegenstand, Rechtshängigkeit und materielle Rechtskraft

III. Zentrale Leitentscheide unter eidgenössischer ZPO

- A. Zulässigkeit der alternativen objektiven Teilklagenhäufung
- B. Negative Feststellungswiderklage als Reaktion auf Teilklage
- C. Materielle Rechtskraft bei Abweisung einer Teilklage

IV. Zusammenhänge und Friktionen

- A. Abgrenzung von echter und unechter Teilklage
- B. Materielle Rechtskraft
- C. Materielle Rechtskraft bei der alternativen objektiven Teilklagenhäufung
- D. Negative Feststellungswiderklage

V. Fazit

I. Einführung

Die Teilklage hat sich in der Praxis zu einem beliebten Mittel entwickelt, um ein «Pilotverfahren» mit reduziertem Streitwert zu führen, Prozesskosten zu sparen und die Anwendung des vereinfachten Verfahrens (Art. 243 Abs. 1 ZPO¹) zu bewirken.² Es erstaunt daher nicht, dass das Bundesgericht in den vergangenen Jahren wiederholt über verschiedene Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Teilklage zu befinden hatte.³

Mit BGE 147 III 345 (= BGER 4A_449/2020 vom 23. März 2021) sprach das Bundesgericht erneut klärende Worte zu einer umstrittenen Rechtsfrage, nämlich der materiellen Rechtskraft eines bei Gutheissung der Teilklage ergehenden Sachentscheids.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass die scheinbare Klärung neue Fragen aufwirft. Ziel dieses Beitrages ist es, die einzelnen seit Inkrafttreten der ZPO am 1. Januar 2011 ergangenen Leitentscheide in Beziehung zueinander zu setzen und die Implikationen von BGE 147 III 345 auf die bisherige Rechtsprechung aufzuzeigen. Der Beitrag versteht sich zugleich als praktischer Leitfaden zur Vermeidung alter und neuer Risiken in der Prozessführung.



Rusch Lukas, LL.M., Rechtsanwalt, Partner bei Pestalozzi Rechtsanwälte AG.

Lindholm Michelle, LL.M., CAS in Arbitration, Rechtsanwältin, Associate bei Pestalozzi Rechtsanwälte AG.

Chevalley Cyrill A. H., Junior Associate bei Pestalozzi Rechtsanwälte AG.

- 1 Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272).
- 2 MICHEL HEINZMANN, in: Isabelle Chabloz/Patricia Dietschy-Martenet/Michel Heinzmann (Hrsg.), *Petit Commentaire CPC, Code de procédure civile*, Basel 2020 (zit. PC-BEARBEITER/IN), Art. 86 CPC N 2. Während das Bundesgericht die Zulässigkeit der Teilklage als solche aus dem materiellen Bundesrecht (insb. Art. 69 OR) ableitete, blieben ihre Voraussetzungen im Einzelnen umstritten; die Literatur aus der Romandie scheint deutlich kritischer als die Literatur aus der Deutschschweiz gewesen zu sein (NICOLAS CURCHOD/GUILLAUME GONCZY, *L'action partielle*, AJP 2019, 803 ff., 804).
- 3 Siehe, *inter alia*, BGE 142 III 683; 143 III 506; 143 III 524; 144 III 452; 145 III 299 und 147 III 172.

II. Grundlagen

A. Echte und unechte Teilklage

Mit einer Teilklage macht die klagende Partei nur einen Teil eines teilbaren Anspruchs geltend (Art. 86 ZPO).⁴ Zu unterscheiden sind echte und unechte Teilklagen.

Bei einer *echten* Teilklage macht die klagende Partei einen quantitativen Teilbetrag eines einheitlichen Anspruchs geltend.⁵ Voraussetzung ist, dass der Anspruch sich auf eine einzige Anspruchsgrundlage stützt und insgesamt fällig und klagbar ist.⁶ Eine echte Teilklage liegt beispielsweise vor, wenn der Kläger von einem insgesamt fälligen und klagbaren Kaufpreisanspruch in der Höhe von CHF 100'000 nur einen Teilbetrag von CHF 25'000 geltend macht.

Nach herrschender Ansicht liegt eine *unechte* Teilklage vor, wenn ein Anspruch aus einem Rechtsverhältnis verfolgt wird, welches Grundlage für weitere individualisierbare Ansprüche bildet.⁷ Dazu zählen insbesondere periodische, sich in ihrer Fälligkeit unterscheidende Ansprüche.⁸

Teile der Lehre gehen ausserdem dann von einer unechten Teilklage aus, wenn verschiedene individualisierbare Ansprüche sich auf dasselbe Rechtsverhältnis grün-

den, aber hinsichtlich ihrer tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen divergieren.⁹ Dazu zählen beispielsweise ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Abgeltung von Überstunden und ein Anspruch auf Schadenersatz wegen missbräuchlicher Kündigung.¹⁰ *Keine* unechte Teilklage liegt vor, wenn derselbe Anspruch auf konkurrierende Anspruchsnormen gestützt werden kann.¹¹

Umstritten ist die Einordnung einer Klage, mit welcher verschiedene Schadenspositionen (und Genugtuung) aus einem bestimmten Schadensereignis geltend gemacht werden. Die herrschende Auffassung geht von einer unechten Teilklage aus, da es sich um individualisierbare Ansprü-

Mehrere unterschiedliche Schadenspositionen sollten u.E. immer als getrennte Streitgegenstände behandelt werden.

che mit je spezifischen Voraussetzungen und damit unterschiedliche Streitgegenstände handle.¹² Andere Stimmen in der Lehre behandeln dies überhaupt nicht als Fall der Teilklage, sondern als selbständige Ansprüche.¹³ Nach (neuerer) Ansicht des Bundesgerichts verlässt eine klagende Partei hingegen den Streitgegenstand nicht, wenn sie mehrere unterschiedliche Schadenspositionen und Genugtuung aus demselben Unfallereignis einklagt, was auf die Annahme einer echten Teilklage hindeuten könnte.¹⁴

Denkbar ist eine Kombination von echter und unechter Teilklage («*unechte echte Teilklage*»¹⁵). In diesem Fall macht die klagende Partei einen Anspruch, dessen Geltendmachung für sich genommen eine unechte Teilklage darstellen würde, in quantitativ beschränktem Umfang geltend.¹⁶ Schliesslich kann eine klagende Partei «unechte echte Teilklagen» auch gehäuft geltend machen, d.h. mehrere Einzelansprüche, die zusammen eine Häufung unechter Teilklagen bilden, in quantitativ beschränktem Umfang einklagen.¹⁷

4 CR CPC-BOHNET, Art. 86 N 1 ff., in: François Bohnet/Jaques Haldy/Nicolas Jeandin/Philippe Schweizer/Denis Tappy (Hrsg.), Code de Procédure Civile, Commentaire Romand, 2. A., Basel 2018 (zit. CR CPC-BEARBEITER/IN); PAUL OBERHAMMER/PHILIPP WEBER, in: Paul Oberhammer/Tanja Domej/Ulrich Haas (Hrsg.), Kurzkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2021 (zit. KUKO ZPO-BEARBEITER/IN), Art. 86 N 1b; DANIEL FÜLLEMANN, in: Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich 2016 (zit. Dike-Komm.-BEARBEITER/IN), Art. 86 ZPO N 1; THOMAS SUTTER-SOMM, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. A., Zürich 2017, N 544.

5 LUKAS BOPP/BALTHASAR BESSENICH, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. A., Zürich 2016 (zit. BEARBEITER/IN, in: Sutter-Somm et al.), Art. 86 ZPO N 4; ALEXANDER R. MARKUS, in: Andreas Güngerich (Koord.), Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 1–149, Bern 2012 (zit. BK-BEARBEITER/IN), Art. 86 ZPO N 2; CR CPC-BOHNET (FN 4), Art. 86 N 8; Dike-Komm.-FÜLLEMANN (FN 4), Art. 86 ZPO N 3.

6 CR CPC-BOHNET (FN 4), Art. 86 N 8; BSK ZPO-DORSCHNER, Art. 86 N 13, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2017 (zit. BSK ZPO-BEARBEITER/IN).

7 BGE 135 V 141 E. 1.4.2; BK-MARKUS (FN 5), Art. 86 ZPO N 3; Dike-Komm.-FÜLLEMANN (FN 4), Art. 86 ZPO N 3; ADRIAN STAEHELIN/DANIEL STAEHELIN/PASCAL GROLIMUND, Zivilprozessrecht – Unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 3. A., Zürich 2019, § 14 N 40.

8 Beispiel: Mietzins für verschiedene Monate. BGE 135 V 141 E. 1.4.2; BGER, 8C.354/2009, E. 4.3; BK-MARKUS (FN 5), Art. 86 ZPO N 3; FLORIAN MOHS, in: Myriam A. Gehri/Ingrid Jent-Sørensen/Martin Sarbach (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich 2015 (zit. OFK-BEARBEITER/IN), Art. 86 ZPO N 1.

9 CR CPC-BOHNET (FN 4), Art. 86 N 9; BSK ZPO-DORSCHNER (FN 6), Art. 86 N 13; a.M. BOPP/BESSENICH, in: Sutter-Somm et al. (FN 5), Art. 86 ZPO N 5.

10 CR CPC-BOHNET (FN 4), Art. 86 N 9.

11 SUTTER-SOMM (FN 4), N 479.

12 Dike-Komm.-FÜLLEMANN (FN 4), Art. 86 ZPO N 3; OFK-MOHS (FN 8), Art. 86 ZPO N 1.

13 BOPP/BESSENICH, in: Sutter-Somm et al. (FN 5), Art. 86 ZPO N 5; PC-HEINZMANN (FN 2), Art. 86 CPC N 5.

14 BGE 143 III 254; 144 III 452. Siehe hierzu unten III.C und IV.A.

15 Vgl. MELANIE HUBER-LEHMANN/ZINA CONRAD, Streitgegenstand und gehäufte Teilklage, ZZZ 2017, 254 ff., 260.

16 Beispiel: Eine Klage auf Zusprechung von CHF 5'000 aus einem einzelnen Monatslohn von CHF 10'000.

17 Beispiel: Eine Klage auf Zusprechung von Schadenersatz in der Höhe von CHF 30'000 gestützt auf Ansprüche auf Ersatz von Heilungskosten, Er-

B. Streitgegenstand, Rechtshängigkeit und materielle Rechtskraft

Der Streitgegenstand bestimmt, worüber ein Gericht entscheiden soll.¹⁸ Der Streitgegenstand besteht nach herrschender Lehre¹⁹ und Rechtsprechung²⁰ aus dem Rechtsbegehren und dem massgeblichen Lebenssachverhalt (zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff). Bei nicht individualisierten Rechtsbegehren lässt sich der Streitgegenstand ohne Beizug des Lebenssachverhalts nicht ermitteln.²¹

Ein Gericht darf nicht auf einen bereits anderweitig rechtshängigen Streitgegenstand (*lis pendens*) eintreten (Art. 59 Abs. 2 lit. d, Art. 64 Abs. 1 lit. a ZPO).²²

Ist über einen Streitgegenstand rechtskräftig entschieden (*res iudicata*), so kann derselbe Streitgegenstand zufolge der negativen Wirkung der materiellen Rechtskraft nicht erneut zum Gegenstand gerichtlicher Beurteilung gemacht werden (Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO).²³ In positiver Hinsicht bewirkt die materielle Rechtskraft eine Bindung der Gerichte an den Inhalt des Dispositivs in späteren Prozessen (sog. Präjudizialitäts- oder Bindungswirkung).²⁴ Keine Bindung kommt, für sich genommen, hingegen den tatsächlichen Feststellungen und den Erwägungen eines Entscheids zu.²⁵ Auch Feststellungen zu präjudiziellen Rechtsverhältnissen und weiteren Vorfragen sowie weitere Rechtsfolgen, die sich aus dem Inhalt des Urteils mit logischer Notwendigkeit ergeben, haben nicht an der materiellen Rechtskraft teil.²⁶ Möglich ist allerdings, dass die Auslegung des Dispositivs einen Beizug der Erwägungen erfordert;²⁷ dies gilt

namentlich dann, wenn die beklagte Partei einwendete, die Verrechnung erklärt zu haben.²⁸

III. Zentrale Leitentscheide unter eidgenössischer ZPO

A. Zulässigkeit der alternativen objektiven Teilklagenhäufung

Die klagende Partei kann mit einer objektiven Klagenhäufung mehrere Ansprüche bzw. Streitgegenstände gegen dieselbe Partei in einer Klage vereinen (Art. 90 ZPO). Unzulässig ist wegen Verletzung des Bestimmtheitsgebots hingegen grundsätzlich die sog. *alternative* objektive Klagenhäufung. Diese liegt vor, wenn eine klagende Partei dem Gericht mehrere Streitgegenstände zur wahlweisen Beurteilung überlässt.²⁹ Davon abzugrenzen sind zulässige Haupt- und Eventualbegehren, bei denen die klagende Partei die Reihenfolge der Beurteilung für das Gericht festlegt.³⁰

Die vorliegend interessierende alternative objektive Teilklagenhäufung ist eine besondere Variante der (objektiven) Klagenhäufung. Eine alternative objektive Teilklagenhäufung liegt vor, wenn die klagende Partei gestützt auf mehrere Lebenssachverhalte einen Teil der gesamten Ansprüche geltend macht. Das Bundesgericht hat sich in drei Leitentscheiden mit der Zulässigkeit der alternativen objektiven Teilklagenhäufung auseinandergesetzt.

In *BGE 142 III 683* machte ein Arbeitnehmer mit einer Teilklage Boni von CHF 30'000 geltend. Der Arbeitnehmer behauptete, dass ihm insgesamt Boni von CHF 480'000 für die Jahre 2011, 2012 und 2013 zustehen würden. Das Bundesgericht qualifizierte die Klage als Kombination von Teilklage³¹ und objektiver Klagenhäufung.³² Da die Boni aus drei unterschiedlichen Zeitperioden stammten, würden diese drei verschiedene Lebenssachverhalte betreffen.³³ Wenn die klagende Partei mehrere teilbare Ansprüche in einer objektiven Klagenhäufung behauptete, davon aber nur einen Teil einklage, müsse in der Klage präzisiert werden, in welcher Reihenfolge und in welchem Umfang die einzelnen Ansprüche geltend gemacht werden.³⁴ Dies hatte der

werbsausfall, Haushaltschaden und Rentenschaden, die alle auf dasselbe Unfallereignis zurückgehen und bei vollständiger Geltendmachung höher als CHF 30'000 sind. Vgl. HUBER-LEHMANN/CONRAD (FN 15), ZZZ 2017, 260.

18 BK-ZINGG (FN 5), Art. 59 ZPO N 67.

19 BK-ZINGG (FN 5), Art. 59 ZPO N 75; Dike-Komm.-MÜLLER-CHEN (FN 4), Art. 64 ZPO N 19; SUTTER-SOMM/HEDINGER, in: Sutter-Somm et al. (FN 5), Art. 64 ZPO N 11.

20 BGE 136 III 123 E. 4.3.1.

21 BGE 142 III 683 E. 5.3.1; MIGUEL SOGO, in: Ulrich Haas/Reto Marghitola (Hrsg.), Fachhandbuch Zivilprozessrecht, Zürich 2020 (zit. BEARBEITER/IN, in: FHB ZPR), N 10.138. Im Einzelnen kann die Bestimmung, was zum Lebenssachverhalt gehört, aber problematisch sein, ausf. BK-ZINGG (FN 5), Art. 59 ZPO N 86ff.; HUBER-LEHMANN/CONRAD (FN 15), ZZZ 2017, 259ff.; GREGOR VON ARX, Der Streitgegenstand im schweizerischen Zivilprozess, Unter Berücksichtigung seiner Auswirkungen auf ausgewählte zivilprozessuale Institute, Diss. Basel 2007, 38ff.

22 Dike-Komm.-MÜLLER-CHEN (FN 4), Art. 64 ZPO N 6.

23 BGE 145 III 143 E. 5.1.

24 BGE 142 III 210 E. 2.1; 139 III 126 E. 3.1; SOGO, in: FHB ZPR (FN 21), N 10.136.

25 BGE 121 III 474 E. 4a.

26 BGE 121 III 474 E. 4a.

27 SOGO, in: FHB ZPR (FN 21), N 10.138.

28 OFK-MORF (FN 8), Art. 59 ZPO N 29.

29 SAMUEL BAUMGARTNER/SARA LUSTENBERGER, Zur Zulässigkeit der alternativen objektiven Teilklagenhäufung, in: Roland A. Müller/Roger Rudolph/Anton K. Schnyder/Adrian von Kaenel/Bernd Waas (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Portmann, Zürich 2020, 95ff., 100.

30 BAUMGARTNER/LUSTENBERGER (FN 29), 100.

31 BGE 142 III 683 E. 5.1f.

32 BGE 142 III 683 E. 5.3.2f.

33 BGE 142 III 683 E. 5.3.1.

34 BGE 142 III 683 E. 5.4.

Arbeitnehmer vorliegend unterlassen. Es lag daher eine unzulässige alternative Teilklagenhäufung vor, weshalb das Bundesgericht nicht darauf eintrat.

In *BGE 143 III 254* präzisierte (bzw. relativierte) das Bundesgericht die Rechtsprechung zur Teilklagenhäufung. Der Kläger verlangte nach einem Auffahrunfall mit Teilklage unterschiedliche Schadenersatzansprüche und Genugtuung von CHF 500'000, unter ausdrücklichem Vorbehalt der Nachklage. Das Bundesgericht entschied, es liege

Über Ansprüche, welche nicht zur Beurteilung vorgelegt wurden, soll ein Gericht auch nicht rechtskräftig entscheiden können.

nur ein Lebenssachverhalt (Unfallereignis) vor, und deshalb sei trotz unterschiedlicher Ansprüche (verschiedene Schadensposten und Genugtuung) nur ein einziger Streitgegenstand zu beurteilen.³⁵ Im Gegensatz zum vorangehenden *BGE 142 III 683* lag vorliegend somit keine unzulässige alternative objektive Teilklagenhäufung vor, weshalb das Rechtsbegehren auch nicht weiter präzisiert werden musste und den Bestimmtheitsanforderungen der ZPO genügte.³⁶

Schliesslich rückte das Bundesgericht in *BGE 144 III 452* wieder von seiner mit *BGE 142 III 683* begründeten und mit *BGE 143 III 254* relativierten Rechtsprechung ab. Die Klägerin machte gegen unterschiedliche Parteien verschiedene Schadensposten aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit von rund CHF 6'000'000 geltend. Davon hatte die Klägerin CHF 3'000'000 unter Vorbehalt des Nachklagerrechts eingeklagt. Da die Klägerin nicht angegeben hatte, in welcher Reihenfolge die Schadensposten zu prüfen seien, qualifizierte die Vorinstanz die Teilklage als unzulässige alternative objektive Klagenhäufung und trat auf die Klage nicht ein.

Das Bundesgericht trat auf die Klage hingegen ein. Es befand mit Verweis auf verschiedene kritische Autoren, es sei mangels eindeutiger Kriterien nicht zuverlässig vorhersehbar, ob vorgetragene Tatsachen als einziger, einheitlicher Lebenssachverhalt gewürdigt oder ob und gegebenenfalls wie sie vom Gericht aufgegliedert werden. Die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen mehrere Streitgegenstände gehäuft werden, und solchen, in denen verschiedene Schadensposten innerhalb eines einzigen Streitgegenstandes eingeklagt werden, sei nicht praktikabel.³⁷

In Änderung der bisherigen Rechtsprechung müsse in der Klage daher nicht mehr präzisiert werden, in welcher Reihenfolge und/oder in welchem Umfang die einzelnen Ansprüche geltend gemacht werden. Erforderlich sei lediglich, dass die klagende Partei hinreichend substantiiert behauptete, es bestehe eine den eingeklagten Betrag übersteigende Forderung.³⁸

B. Negative Feststellungswiderklage als Reaktion auf Teilklage

Bei Teilklagen stellt sich aus Sicht der beklagten Partei regelmässig die Frage, ob eine negative Feststellungswiderklage erhoben werden kann bzw. soll. Für die negative Feststellungswiderklage sprechen neben prozessökonomischen Gründen vor allem taktische Überlegungen. Durch die negative Feststellungswiderklage erhöht sich der Streitwert und dadurch auch das Kostenrisiko im Prozess.³⁹ Die negative Feststellungswiderklage setzt wie jede andere Feststellungsklage ein schutzwürdiges Interesse (Feststellungsinteresse) voraus.⁴⁰

Das Bundesgericht hatte mehrfach Gelegenheit, verschiedene Rechtsfragen im Zusammenhang mit der negativen Feststellungswiderklage zu klären. In *BGE 143 III 506* urteilte es, dass Art. 224 Abs. 1 ZPO der beklagten Partei grundsätzlich verbiete, im vereinfachten Verfahren eine Widerklage zu erheben, die aufgrund ihres Streitwerts von über CHF 30'000 in den Geltungsbereich des ordentlichen Verfahrens falle.⁴¹ Davon nicht betroffen sei hingegen die negative Feststellungswiderklage als Reaktion auf eine echte Teilklage, auch wenn deren Streitwert die Anwendbarkeit des ordentlichen Verfahrens zur Folge habe.⁴² Haupt- und Widerklage seien diesfalls zusammen im ordentlichen Verfahren zu beurteilen.⁴³

In *BGE 145 III 299* präzisierte das Bundesgericht die vorangehende Rechtsprechung dahingehend, dass die Ausnahme vom Erfordernis der gleichen Verfahrensart gemäss Art. 224 Abs. 1 ZPO für negative Feststellungswiderklagen unabhängig davon gelte, ob diese in Reaktion auf eine echte Teilklage oder eine unechte Teilklage erhoben werden. Die negative Feststellungswiderklage solle immer dann zulässig sein, wenn die Teilklage eine Ungewissheit zur Folge

³⁸ *BGE 144 III 452 E. 2.4.*

³⁹ Vgl. Art. 94 ZPO.

⁴⁰ Vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO; ausf. hierzu JANNICK ANDREAS WALLESENER, Die Feststellung des Widerrufs einer Erbeneinsetzung der verfügenden Person zu Lebzeiten, Zürich 2021, N 59 ff.

⁴¹ *BGE 143 III 506 E. 2 und 3.*

⁴² *BGE 143 III 506 E. 4.*

⁴³ *BGE 143 III 506 E. 4.4.*

³⁵ *BGE 143 III 254 E. 3.6.*

³⁶ *BGE 143 III 254 E. 3.7.*

³⁷ *BGE 144 III 452 E. 2.4.*

habe, die es rechtfertige, die Feststellung des Nichtbestands einer Forderung oder eines Rechtsverhältnisses zu verlangen.⁴⁴ In BGE 147 III 172 wurde die vorangehende Rechtsprechung bestätigt.

C. Materielle Rechtskraft bei Abweisung einer Teilklage

In BGE 147 III 345 befasste sich das Bundesgericht eingehend mit der materiellen Rechtskraft bei Abweisung einer Teilklage.

Die Klägerin, eine Stiftung, erhob beim Handelsgericht Zürich eine Teilklage gegen eine Bank über CHF 100'000 aus einem Gesamtanspruch von CHF 5'000'000. Das Handelsgericht Zürich trat nicht auf die Klage ein, da das Bezirksgericht Zürich bereits in einem früheren Urteil rechtskräftig eine identische Klage abgewiesen hatte und damit eine abgeurteilte Sache vorlag. Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Klägerin ab.

Es rekapitulierte seine Rechtsprechung zur negativen Wirkung der materiellen Rechtskraft. Diese schliesse es aus, dass derselbe Anspruch erneut zum Gegenstand gerichtlicher Beurteilung gemacht werde. Die Rechtskraft beziehe sich nach dem Grundsatz der Präklusion auf den individualisierten Anspruch schlechthin und schliesse Angriffe auf sämtliche Tatsachen aus, die im Zeitpunkt des Urteils bereits bestanden hatten, unabhängig davon, ob sie den Parteien bekannt waren, von diesen vorgebracht oder vom Gericht beweismässig als erstellt erachtet wurden; auch konkurrierende Anspruchsgrundlagen gelten als abgeurteilt, selbst wenn sie von den Parteien nicht vorgebracht und/oder vom Gericht nicht geprüft wurden.⁴⁵

Mit BGE 147 III 345 entschied das Bundesgericht unter Verweis auf Teile der Lehre, dass die Abweisung einer Teilklage eine «weitergehende Rechtskraftwirkung [habe], sofern die eingeklagte Teilforderung bloss betragsmässig beschränkt bzw. individualisiert wurde».⁴⁶ Mit einer solchen Klage mache die beklagte Partei der Sache nach geltend, es sei *mindestens* der eingeklagte Teilbetrag (sog. Sockelbetrag) geschuldet. Wenn diese Klage (ganz oder teilweise)⁴⁷ abgewiesen werde, so heisse dies, dass das Gericht den gesamten Anspruch geprüft habe und zum Schluss gelangt sei, dass dieser insgesamt nicht bestehe.⁴⁸

Sei die Teilklage allerdings nicht «betragsmässig auf einen Teil der Gesamtforderung»⁴⁹, «sondern vielmehr auf einzelne Schadensposten begrenzt»⁵⁰, so müsse das Gericht nicht alle Schadensposten prüfen, bevor es die Teilklage abweise, sondern könne die Prüfung auf die geltend gemachten Schadensposten beschränken.⁵¹ In diesem Fall müsse es weiterhin zulässig sein, in einer neuen Klage «die anderen Schadensposten geltend zu machen.»⁵²

Schliesslich nahm das Bundesgericht Bezug auf seine Rechtsprechung zur Rechtskraft eines Entscheides bei Gutheissung der Teilklage. Es hielt fest, dass der Grundsatz der beschränkten Rechtskraft gelte, wenn eine Teilklage gutgeheissen wird, was weitgehend unbestritten sei.⁵³ Bei Gutheissung einer Teilklage gilt damit (wie bisher), dass nur der eingeklagte Betrag rechtskräftig wird.

Diese Rechtsprechung wurde in BGer, 4A_395/2021 vom 7. Oktober 2021 in einem *obiter dictum* bestätigt. Allerdings hat das Bundesgericht die Frage offengelassen, wie die unechte Teilklage, die echte Teilklage sowie die Teilklage über einen einzig betragsmässig beschränkten Teil einer Gesamtforderung und die Teilklage über einen oder mehrere Schadensposten zueinanderstehen.⁵⁴

IV. Zusammenhänge und Friktionen

Der neue bundesgerichtliche Entscheid bringt zunächst eine teilweise Klärung hinsichtlich der materiellen Rechtskraft bei Teilklagen. Zugleich eröffnen sich aber neue Fragen hinsichtlich der Zusammenhänge mit und Friktionen zu den Entscheiden über die alternative objektive Teilklagenhäufung und negative Feststellungswiderklage.

A. Abgrenzung von echter und unechter Teilklage

In seiner Rechtsprechung zur Zulässigkeit der alternativen objektiven Klagenhäufung äusserte sich das Bundesgericht

44 BGE 145 III 299 E. 2.

45 BGer, 4A_449/2020, E. 3, nicht publ. in: BGE 147 III 345.

46 BGE 147 III 345 E. 6.3.

47 BGE 147 III 345 E. 6.3.

48 BGE 147 III 345 E. 6.4.2.

49 D.h. wie bei der echten Teilklage (vgl. zum Begriff oben II. A.).

50 D.h. wie bei der unechten Teilklage (vgl. zum Begriff oben II. A.).

51 BGE 147 III 345 E. 6.4.3.

52 BGE 147 III 345 E. 6.4.3; ebenso BGer, 4A_13/2017, E. 2.3.

53 BGE 147 III 345 E. 6.4.3.

54 BGer, 4A_395/2021, E. 2: «Mit der (echten Teilklage) wird ein quantitativer Teilbetrag aus dem gesamten Anspruch eingeklagt, bei der (unechten Teilklage) verlangt die klagende Partei einen individualisierbaren Anspruch des Gesamtbetrags (vgl. BGE 145 III 299 E. 2.3; 143 III 254 E. 3.4). Insbesondere mit Blick auf die Rechtskraft von Urteilen, in welchen eine Teilklage abgewiesen wird, ist sodann gegebenenfalls zwischen der Teilklage über einen einzig betragsmässig beschränkten Teil einer Forderung und der Teilklage über einen oder mehrere Schadensposten zu differenzieren (siehe BGer, 4A_449/2020, E. 6.4.3, zur Publikation vorgesehen).»

wiederholt zur Abgrenzung von echten und unechten Teilklagen.⁵⁵

In der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts scheint dem Fall, in welchem ein Kläger für eine Körperverletzung Schadenersatz für verschiedene Schadenspositionen (z.B. Heilungskosten, vergangener und zukünftiger Erwerbsausfall, Rentenschaden) und Genugtuung geltend macht, eine Sonderstellung zuzukommen. Gemäss BGE 143 III 254 liegt in solchen Fällen ein einziger Streitgegenstand mit mehreren Schadensposten vor.⁵⁶ Wird von dem Gesamtschaden ein quantitativer Teil eingeklagt (ohne die Klage auf bestimmte Schadenpositionen zu begrenzen), liegt gemäss BGE 143 III 254 eine echte Teilklage vor.⁵⁷

Diese Rechtsprechung stiess in der Lehre auf berechnete Kritik.⁵⁸ Mehrere unterschiedliche Schadenspositionen sollten u.E. immer als getrennte Streitgegenstände behandelt werden, und zwar unabhängig davon, ob diese in einem Rechtsbegehren zusammengefasst werden oder nicht. Dies entspricht dem zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff.⁵⁹ Bestimmt sich der Streitgegenstand nach Rechtsbegehren und zu Grunde liegendem Lebenssachverhalt, so ist es widersprüchlich, wenn mehrere individualisierbare Schadenspositionen als Teil desselben Streitgegenstandes bezeichnet werden. Eine echte Teilklage kann höchstens insoweit bestehen, als die verschiedenen Schadenspositionen nicht in ihrer vollen Höhe geltend gemacht werden.

B. Materielle Rechtskraft

1. Vollständige Abweisung einer Teilklage

Das Verdikt von BGE 147 III 345 ist klar:⁶⁰ Liegt eine *echte Teilklage* vor und wird diese vollständig abgewiesen, so ist der gesamte Anspruch rechtskräftig abgeurteilt.⁶¹ Auch wenn bloss ein betragsmässig beschränkter Teil des Anspruchs geltend gemacht wurde, so bedeutet dessen vollständige Abweisung, dass das Gericht dessen Bestand und Durchsetzbarkeit gesamthaft verneint hat.⁶²

Hingegen geht das Bundesgericht – u.E. zutreffend – davon aus, dass die Abweisung einer Teilklage, welche

nicht betragsmässig auf einen Teil der Gesamtforderung, sondern vielmehr auf einzelne Schadensposten begrenzt war, keine materielle Rechtskraftwirkung für andere, sich aus demselben Rechtsverhältnis ergebende, aber als solche individualisierbare (Schadenersatz-)Ansprüche hat.⁶³ Richtigerweise liegt in solchen Fällen keine echte Teilklage vor, sondern – je nach Begriffsverständnis – eine unechte oder gar keine Teilklage.⁶⁴

Mit Blick auf die Vermeidung widersprüchlicher Urteile mag diese Einschränkung hinsichtlich der Reichweite der materiellen Rechtskraft zu bedauern sein. Zwar lassen sich aus der Abweisung eines zeitlich oder sachlich abgegrenzten Anspruchs nicht unbedingt Rückschlüsse auf andere Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis ziehen.⁶⁵ Wenn das Gericht allerdings (vorfrageweise) das Bestehen des Rechtsverhältnisses, auf welches die verschiedenen Ansprüche gründen, verneint, dann wäre rein logisch ein Rückschluss dahingehend möglich, dass sich daraus auch keine anderen Ansprüche ergeben können.

Dennoch überzeugt die bundesgerichtliche Entscheidung: Über Ansprüche, welche nicht zur Beurteilung vorgelegt wurden, soll ein Gericht auch nicht rechtskräftig entscheiden können.⁶⁶ Zudem steht der beklagten Partei weiterhin die negative Feststellungswiderklage offen, um Rechtssicherheit zu schaffen.⁶⁷

2. Vollständige Gutheissung einer Teilklage

Mit BGE 147 III 345 stellte das Bundesgericht auch klar, dass die vollständige Gutheissung einer Teilklage keine materielle Rechtskraftwirkung für den noch nicht beurteilten Teilanspruch zeitigt.⁶⁸ Bei der *unechten Teilklage* fehlt es hinsichtlich der nicht eingeklagten Ansprüche schon an der Identität des Streitgegenstandes.⁶⁹

Bei der *echten Teilklage* ergibt sich auf den ersten Blick aus der vollständigen Gutheissung eines Teilanspruchs ebenfalls kein zwingender Schluss auf den Umfang eines allfälligen Restanspruchs.⁷⁰ Bei näherer Betrachtung zeigen sich aber in gewissen Konstellationen Inkohärenzen. Nach der neuen Rechtsprechung kann ein Gesamtschaden ohne Präzisierung der Reihenfolge, in welcher die Schadenspos-

⁵⁵ BGE 143 III 254 E. 3.4; siehe auch BGE 144 III 452 E. 2.3.3f.

⁵⁶ BGE 143 III 254 E. 3.4.

⁵⁷ BGE 143 III 254 E. 3.4 ff.

⁵⁸ HUBER-LEHMANN/CONRAD (FN 15), ZZZ 2017, 259.

⁵⁹ Siehe oben II.B.

⁶⁰ Bereits in BGer, 4A_194/2012, E. 1.5 nahm das Bundesgericht an, bei teilweiser Abweisung einer echten Teilklage liege eine *res iudicata* bezüglich des gesamten Anspruchs vor; dies geschah aber ohne eingehende Begründung und stellte eher einen Ausreisser dar (vgl. auch unten FN 72).

⁶¹ BGE 147 III 345 E. 6.4.3.

⁶² BGE 147 III 345 E. 6.4.3.

⁶³ BGE 147 III 345 E. 6.4.3 (*obiter*).

⁶⁴ Siehe oben II.A.

⁶⁵ BGE 147 III 345 E. 6.4.3.

⁶⁶ Vgl. BOPP/BESSENICH, in: Sutter-Somm et al. (FN 5), Art. 86 ZPO N 10.

⁶⁷ Siehe unten IV.C.

⁶⁸ BGE 147 III 345 E. 6.4.3; gl.M. Dike-Komm.-FÜLLEMANN (FN 4), Art. 86 ZPO N 9.

⁶⁹ BGE 147 III 345 E. 6.4.3; BOPP/BESSENICH, in: Sutter-Somm et al. (FN 5), Art. 86 ZPO N 10.

⁷⁰ KUKO ZPO-OBERHAMMER/WEBER (FN 4), Art. 86 N 10.

ten zu prüfen sind, teilweise eingeklagt werden.⁷¹ Bei Gutheissung der Teilklage ist denkbar, dass das Gericht mehrere Schadensposten prüfte und verneinte, bevor es dem Kläger schliesslich den geltend gemachten Betrag aus einem anderen Schadensposten zusprach. Bei strenger Anwendung des zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriffes müssten in Fällen, in denen gemäss Bundesgericht ein einzelner Streitgegenstand vorliegt (mit mehreren Schadensposten), sämtliche geprüften Schadensposten eine *res iudicata* darstellen. Die Urteilsbegründung wäre demnach darauf zu untersuchen, ob und in welchem Umfang das Gericht sich zu den einzelnen Schadensposten des Gesamtschadens geäussert hat.

Es wäre u.E. mit Blick auf die Rechtssicherheit fragwürdig, wenn die zufällige Reihenfolge, in der ein Gericht einzelne Schadensposten prüft, einen Unterschied für die Reichweite der materiellen Rechtskraft ausmachen kann. Bis die höchstrichterliche Rechtsprechung Klärung gebracht hat, bleibt für beide Parteien allerdings ein Risiko bestehen. Einer klagenden Partei ist von der Teilklage über einen Gesamtschaden ohne Spezifikation im Rechtsbegehren der zu prüfenden Schadensposten und ihrer Reihenfolge abzuraten. Sie riskiert zwar seit BGE 144 III 452 keinen Nichteintretensentscheid mehr wegen alternativer objektiver Teilklagenhäufung, aber möglicherweise kommt der Teilklage eine weitergehende Rechtskraftwirkung zu als beabsichtigt.

3. Teilweise Abweisung (bzw. Gutheissung) einer Teilklage

Eine konsequente Anwendung der mit BGE 147 III 345 begründeten⁷² Rechtsprechung müsste u.E. im Regelfall dazu führen, dass auch eine teilweise Abweisung bzw. Gutheissung einer *echten Teilklage* negative Rechtskraftwirkung für spätere Klagen über den ursprünglich behaupteten (Rest-)Anspruch nach sich zieht.⁷³ Denn die bloss teilweise Abweisung bzw. Gutheissung bedeutet, dass der Anspruch nicht in der vollen geltend gemachten Höhe besteht.⁷⁴ Weist ein Gericht eine echte Teilklage teilweise ab, so wurde der Ge-

samtanspruch «durchgeleuchtet»⁷⁵, bevor es auf teilweise Abweisung der echten Teilklage schloss.

Bei der teilweisen Abweisung einer unechten Teilklage erstreckt sich die Rechtskraft hingegen grundsätzlich nicht auf die nicht beurteilten Ansprüche.⁷⁶ Eine Ausnahme gilt für die «unechte echte Teilklage», wo von mehreren getrennten Ansprüchen nur ein Anspruch geltend gemacht wird (unechte Teilklage) und dieser Anspruch gleichzeitig im Sinne einer echten Teilklage betragsmässig begrenzt

Bei der alternativen Teilklagenhäufung ist Vorsicht geboten. Die klagende Partei ist gut beraten, die Reihenfolge festzulegen, in welcher das Gericht die gehäuften Ansprüche prüfen soll.

wird.⁷⁷ Analog zur teilweisen Abweisung bei der echten Teilklage erwachsen alle vom Gericht beurteilten und abgewiesenen Ansprüche vollständig in materielle Rechtskraft. Die nicht geltend gemachten Ansprüche erwachsen hingegen wie bei der unechten Teilklage nicht in materielle Rechtskraft, denn sie waren nie Gegenstand gerichtlicher Beurteilung.

4. Verrechnung

Die in BGE 147 III 345 entwickelten Grundsätze zur materiellen Rechtskraft bei echten Teilklagen bedürfen einer Präzisierung bzw. Relativierung, falls die (echte) Teilklage lediglich wegen Verrechnung abgewiesen wurde.⁷⁸

Sofern der eingeklagte Teilbetrag von der beklagten Partei nicht bestritten (und damit anerkannt)⁷⁹ wird, kann

⁷¹ BGE 144 III 452 E. 2.4.

⁷² Bereits in BGer, 4A 194/2012, E. 1.5 nahm das Bundesgericht an, es bestehe kein Feststellungsinteresse (mehr), wenn eine Teilklage teilweise abgewiesen worden sei, denn damit sei klar, «dass der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner aus dem im Prozess geltend gemachten Sachverhalt diesen Betrag schuldet, und nicht mehr».

⁷³ Gl.M. SEVERIN BOOG, Echte Teilklage im vereinfachten Verfahren und negative Feststellungswiderklage (unter Berücksichtigung von BGE 143 III 506), Zürich 2018, N 80; PC-HEINZMANN (FN 2), Art. 86 CPC N 6.

⁷⁴ KUKO ZPO-OBERHAMMER/WEBER (FN 4), Art. 86 N 10a.

⁷⁵ Vgl. STEPHEN V. BERTI, Zur Teilklage nach Art. 86 ZPO der Schweizerischen Zivilprozessordnung (zugleich ein Beitrag zur Lehre der materiellen Rechtskraft), in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.), HAVE Haftpflichtprozess 2010, Unbezifferte Forderungsklage, Teilklage, Streitverkündigungsklage, Beweis und Sammelklage im Lichte der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, 39ff., 46 (siehe auch LORENZ DROESE, Res iudicata ius facit – Untersuchung über die objektiven und zeitlichen Grenzen von Rechtskraft im schweizerischen Zivilprozessrecht, Habil. Bern 2015, 330ff.).

⁷⁶ BSK ZPO-DORSCHNER (FN 6), Art. 86 N 16.

⁷⁷ Beispiel: Für die Jahre 2019–2021 sind Boni von jeweils CHF 100'000 offen. Die Klägerin macht nur den Bonus für 2019 geltend und begrenzt die Klage auf CHF 30'000.

⁷⁸ PC-HEINZMANN (FN 2), Art. 86 CPC N 6; MARC WOHLGEMUTH/ANDRINA BUNDI, Entscheidbesprechung, Urteil 4A 449/2020 vom 23. März 2021, AJP 2021, 956ff., 959.

⁷⁹ Eine Verrechnungserklärung ohne gleichzeitige Bestreitung der Hauptforderung ist als Anerkennung der Hauptforderung im eingeklagten Umfang zu werten; keine (implizite) Anerkennung liegt hingegen vor, wenn die Verrechnung bloss *eventualiter* erklärt wird (CORINNE ZELLWEGE-GUTKNECHT, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band IV Obligationenrecht, Verrechnung, Art. 120–126 OR, Bern 2012, Vorbem. zu Art. 120–126 OR N 204ff.).

sich das Gericht bei Abweisung der Teilklage damit zufriedengeben, dass eine die Teilklage übersteigende Verrechnungsforderung besteht, ohne die einzelnen anerkannten Ansprüche der klagenden Partei näher zu prüfen.⁸⁰

Im Bestreitungsfall kann es die geltend gemachte Teilforderung bejahen und gleichzeitig die Klage zufolge Verrechnung abweisen. Das Gericht hat seine Prüfung des klägerischen Anspruchs auf den eingeklagten Betrag zu beschränken.⁸¹ Konkret heisst dies: Klagt die Klägerin CHF 30'000 von einem Anspruch in der Höhe von CHF 100'000 ein, und verrechnet die Beklagte mit einer Verrechnungsforderung in der Höhe von CHF 30'000, so hat das Gericht die Klage abzuweisen; es darf sie nicht mit der Begründung gutheissen, dass der Anspruch der Klägerin auch nach Verrechnung noch CHF 70'000 betragen würde. Die nicht durch Verrechnung erloschenen CHF 70'000 waren nicht Prozessthema.

Beide Fälle (anerkannte und bestrittene Klage) führen daher trotz Abweisung der echten Teilklage nicht zur materiellen Rechtskraft über den gesamten klägerischen Anspruch. In beiden Fällen hat das Gericht die Forderung in dem eingeklagten Betrag übersteigenden Umfang nicht überprüft.⁸² Es ist daher denkbar, dass der Klägerin einen (verrechneten) Teilanspruch übersteigende Forderung noch zusteht.⁸³

C. Materielle Rechtskraft bei der alternativen objektiven Teilklagenhäufung

Das Bundesgericht relativierte in BGE 144 III 452 das Bestimmtheitsgebot für Rechtsbegehren dahingehend, dass es für die Zulässigkeit einer Teilklage (also das Eintreten des Gerichts) ausreicht, wenn die klagende Partei substantiiert geltend macht, es bestehe eine den eingeklagten Teilbetrag übersteigende Forderung. Eine nähere Präzisierung hinsichtlich der Reihenfolge der geltend gemachten Ansprüche wird grundsätzlich nicht mehr verlangt.⁸⁴ Nach BGE 144 III 452 steht es demnach im Ermessen des Gerichts, «welchen Teil welchen Anspruchs es in welcher Reihenfolge prüft»⁸⁵. Dieses Ermessen kann – gerade auch im Kontext der neuesten Rechtsprechung in BGE 147 III 345 – zu erheblichen

Unsicherheiten hinsichtlich der Reichweite der materiellen Rechtskraft führen.

In BGE 144 III 452 hält das Bundesgericht in einem *obiter dictum* fest, dass der Urteilsbegründung entnommen werden muss, inwieweit das Gericht die alternativen Klagegründe (rechtskräftig) beurteilt hat.⁸⁶ Heisst das Gericht die Teilklage⁸⁷ gut, so wird nur jener (Teil-)Anspruch rechtskräftig, mit welchem die Gutheissung im Urteilsdispositiv begründet wurde, sowie Ansprüche, welche geprüft wurden, aber anschliessend vom Gericht verworfen wurden. Ansprüche, welche den eingeklagten Betrag übersteigen,

Bei echten Teilklagen sollte es der Beklagten erlaubt sein, eine bedingte negative Feststellungswiderklage zu erheben, welche nur geprüft wird, wenn die echte Teilklage gutgeheissen werden soll.

oder Ansprüche, welche das Gericht ungeprüft liess, werden grundsätzlich nicht rechtskräftig. In der Lehre wird von einem «Auffülleffekt» gesprochen; das Gericht habe die innerhalb des Streitgegenstandes liegenden Schadensposten durchzuprüfen,⁸⁸ bis es den geltend gemachten Sockelbetrag erreiche.⁸⁹

Fraglich ist, welche Bedeutung BGE 147 III 345 im Zusammenhang mit der materiellen Rechtskraft von gehäuften Teilklagen⁹⁰ hat. Bei einer konsequenten Anwendung von BGE 147 III 345 müssten u.E. bei der vollständigen Abweisung einer (gehäuften) Teilklage alle alternativ genannten Ansprüche rechtskräftig abgeurteilt sein.⁹¹ Dasselbe gilt auch für die teilweise Abweisung der gehäuften Teilklage, denn auch hier steht fest, dass die Gesamtheit der alternativen Ansprüche in einem geringeren als dem eingeklag-

⁸⁰ BGer, 4A_366/2017, E. 5.2.3.

⁸¹ BGer, 4A_366/2017, E. 5.2.3.

⁸² Auch eine Anerkennung der Teilklage heisst nicht, dass die beklagte Partei die behauptete klägerische Forderung im vollen vom Kläger behaupteten Umfang anerkennt.

⁸³ Ähnlich WOHLGEMUTH/BUNDI (FN 78), AJP 2021, 959.

⁸⁴ Siehe oben III.A.

⁸⁵ BAUMGARTNER/LUSTENBERGER (FN 29), 104.

⁸⁶ BGE 144 III 452 E. 2.4.

⁸⁷ Bei der alternativen Teilklagenhäufung bereitet die Abgrenzung zwischen echter und unechter Teilklage Schwierigkeiten. In den meisten Fällen dürfte eine «unechte echte Teilklage» vorliegen, bei der mehrere Ansprüche in quantitativ beschränktem Umfang eingeklagt werden (siehe oben II.A.).

⁸⁸ Zur Kritik an der Auffassung, mehrere Schadensposten könnten Teil desselben Streitgegenstandes sein und damit einen Fall der echten Teilklage bilden, oben II.A.

⁸⁹ HUBER-LEHMANN/CONRAD (FN 15), ZZZ 2017, 263.

⁹⁰ Vgl. zum Begriff oben II.A.

⁹¹ DANIEL STAEHELIN, Die unspezifizierte unechte Teilklage – oder die Zulassung der alternativen Klagenhäufung, in: Roland Fankhauser/Corinne Widmer Lüchinger/Rafael Klingler/Benedikt Seiler (Hrsg.), Das Zivilrecht und seine Durchsetzung, Festschrift für Professor Thomas Sutter-Somm, Zürich 2016, 627ff., 640f.

ten Betrag bestand.⁹² Gemäss dieser Auslegung umfasst die Rechtskraft bei Klageabweisung die geltend gemachten Ansprüche in der gesamten behaupteten Höhe, auch wenn der eingeklagte Betrag tiefer ist als die einzelnen Ansprüche.

Problematisch sind die (wohl nicht seltenen) Fälle, in denen das Dispositiv des Entscheids keinen Aufschluss darüber gibt, aus welchem der geltend gemachten Ansprüche das Gericht die eingeklagte Summe zusprach und welche anderen Ansprüche entweder verneint oder schlicht nicht beurteilt wurden. Eine Auslegung des Dispositivs im Lichte der Erwägungen ist zwar zulässig.⁹³ Dies setzt aber voraus, dass die Erwägungen Klarheit bringen – was z.B. bei einem unbegründeten Entscheid (Art. 239 Abs. 2 ZPO) nicht der Fall ist. In solchen Fällen ist unklar, was in Rechtskraft erwächst.⁹⁴

Bei der alternativen Teilklagenhäufung ist daher in der Praxis weiterhin Vorsicht geboten. Die Gefahr eines Nichteintretensentscheids besteht zwar seit BGE 144 III 452 nicht mehr, aber es kann sein, dass das Gericht Ansprüche in einer anderen Reihenfolge prüft oder dem Urteil eine weitergehende materielle Rechtskraft zukommt, als dies die klagende Partei eigentlich im Sinne hatte. Die klagende Partei ist daher gut beraten, in der Klage die Reihenfolge festzulegen, in welcher das Gericht die gehäuften Ansprüche prüfen soll.⁹⁵

D. Negative Feststellungswiderklage

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die negative Feststellungswiderklage sowohl als Reaktion auf die unechte Teilklage⁹⁶ wie auch auf die echte Teilklage⁹⁷ grundsätzlich zulässig.⁹⁸

BGE 147 III 345 schränkt die negative Feststellungswiderklage bei der echten Teilklage hingegen indirekt wieder ein: Eine vollständige oder teilweise Abweisung der echten Teilklage hat zur Folge, dass der gesamte Anspruch materiell rechtskräftig beurteilt ist. Auf die negative Feststellungswiderklage ist in dieser Konstellation mangels Feststellungsinteresse nicht mehr einzutreten – mit ent-

sprechenden Kostenfolgen für die Beklagte bzw. Widerklägerin.⁹⁹ Einen praktischen Nutzen bietet die negative Feststellungswiderklage nur noch für den Fall, in welchem das Gericht die echte Teilklage vollständig gutheisst, die beklagte Partei aber erfolgreich geltend macht, dass der Anspruch nicht in der von der klagenden Partei behaupteten Höhe besteht.¹⁰⁰

Bei echten Teilklagen sollte es der beklagten Partei u.E. erlaubt sein, eine bedingte negative Feststellungswiderklage zu erheben, welche vom Gericht nur geprüft wird, wenn die echte Teilklage gutgeheissen werden soll.¹⁰¹ Eine andere praktische Lösung ist die Sistierung des Prozesses. Wird die negative Feststellungswiderklage vorbehaltlos erhoben, sollte das Gericht den Prozess zur negativen Feststellungswiderklage so lange sistieren, bis es in der Hauptsache entschieden hat.¹⁰² Mangels gefestigter Rechtsprechung sind allerdings beide Vorgehensweisen mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Bei unechten Teilklagen ist die negative Feststellungswiderklage weiterhin von uneingeschränkter Bedeutung.¹⁰³ In diesem Fall ist über den Bestand oder Nichtbestand des Rechtsverhältnisses, aus welchem sich der geltend gemachte Anspruch ableitet, nicht rechtskräftig entschieden, ob die Klage nun vollständig oder teilweise abgewiesen oder gutgeheissen wird.¹⁰⁴

V. Fazit

Mit BGE 147 III 345 hat das Bundesgericht eine weitere, in der Lehre kontrovers diskutierte Rechtsfrage zur Teilklage geklärt: Bei der vollständigen Abweisung einer echten Teilklage ist der gesamte Anspruch rechtskräftig entschieden.

Bei der vollständigen Gutheissung einer (echten oder unechten) Teilklage sowie bei der vollständigen Abweisung einer unechten Teilklage beschränkt sich die Rechtskraft hingegen auf den eingeklagten Teilbetrag. Ebenfalls nur beschränkt rechtskräftig sind Teilklagen, welche ein Gericht infolge Verrechnung abgewiesen hat.

⁹² Gl.M. DROESE (FN 75), 349; ULRICH HAAS/MICHAEL SCHLUMPF, Teilklage und Feststellungswiderklage nach der neuen ZPO, SJZ 2011, 302ff., 309.

⁹³ Siehe oben II.B.

⁹⁴ STAEHELIN (FN 91), 640, schlägt vor, in solchen Fällen den Rechtsbehelf der Erläuterung (Art. 334 Abs. 1 ZPO) zu nutzen. Allerdings ist eine Erläuterung nur dann möglich, wenn sich für das Gericht überhaupt rekonstruieren lässt, in welchem Umfang die Prüfung erfolgte – was bei einem länger zurückliegenden Entscheid schwierig sein kann.

⁹⁵ BAUMGARTNER/LUSTENBERGER (FN 29), 104.

⁹⁶ BGE 42 II 696 E. 4.

⁹⁷ BGE 143 III 506 E. 4.3.1.

⁹⁸ Siehe oben III.B.

⁹⁹ BOOG (FN 73), N 83; DROESE (FN 75), 345 F.

¹⁰⁰ CR CPC-BOHNET (FN 4), Art. 86 N 16; BOOG (FN 73), N 83; DROESE (FN 75), 345 F.; vgl. KUKO ZPO-OBERHAMMER/WEBER (FN 4), Art. 86 N 12.

¹⁰¹ Die bedingte Widerklage (Eventualwiderklage) ist nach h.M. zulässig, vgl. HGER ZH, HG170207, 5.12.2019, E. 1.2.1; KUKO ZPO-HAAS/SCHLUMPF (FN 4), Art. 14 N 7, 13; BSK ZPO-RUGGLE (FN 6), Art. 14 N 6; MANUELA RAPOLD/RETO FERRARI-VISCA, Die Widerklage nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, AJP 2013, 387ff., 393. Vgl. auch DROESE (FN 75), FN 1682. Implizit geht hiervon auch BGER, 4A_342/2018, E. 3, aus.

¹⁰² DROESE (FN 75), FN 1682.

¹⁰³ CR CPC-BOHNET (FN 4), Art. 86 N 16; BOOG (FN 73), N 84.

¹⁰⁴ Siehe oben IV.B.1.-3.

Der Entscheid wirft allerdings im Verhältnis zu anderen Entscheiden zur Teilklage auch Fragen auf. Nicht endgültig geklärt ist insbesondere die materielle Rechtskraft bei der alternativen objektiven Teilklagenhäufung. Unsicherheiten bestehen ausserdem bei der Zulässigkeit der negativen Feststellungswiderklage. Eine baldige Klärung dieser Fragen durch den Gesetzgeber oder die höchststrichterliche Rechtsprechung ist wünschenswert.

Anzeige

Wolfgang Ernst | Serafin Oberholzer | Predrag Sunaric

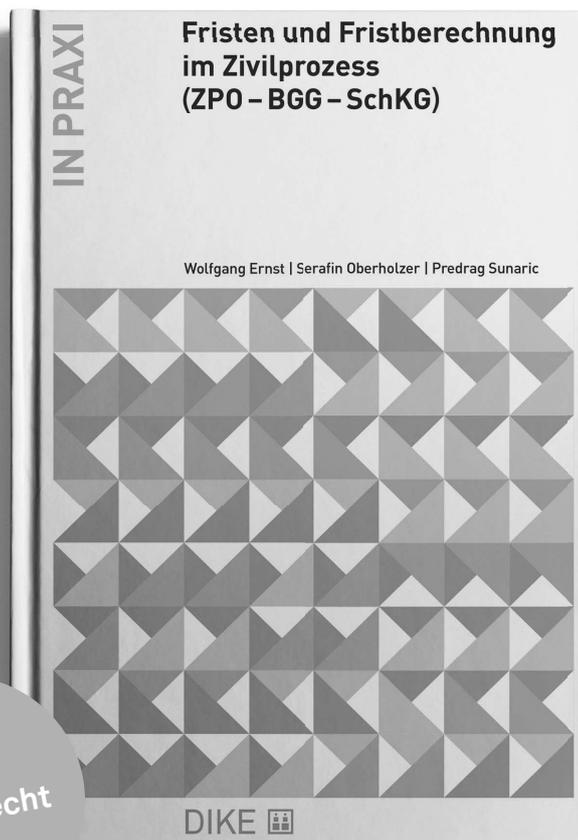
Fristen und Fristberechnung im Zivilprozess (ZPO – BGG – SchKG)

2. Auflage

Dieses Buch soll helfen, Fristen in allen Stadien des Zivilprozesses sicher zu handhaben. Dazu werden die Grundsätze des Fristenrechts der ZPO, des BGG und des SchKG systematisch entfaltet.

IN PRAXI
2021, 295 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-03891-333-7
CHF 98.–

www.dike.ch/3337



DIKE 